

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrgang IV

Posen, Juni 1903

Nr. 6

Warschauer, A., Historische Beiträge zur Wiederherstellungsfrage des Posener Rathauses S. 81. — Landsberger, J., Dr. phil., Förderung der Emancipation der südpreussischen Juden durch die Regierung S. 87. — Litterarische Mitteilungen S. 93. — Nachrichten S. 95.

Historische Beiträge zur Wiederherstellungsfrage des Posener Rathauses.

Von

A. Warschauer.

I.

Die bisherigen fünf grossen Wiederherstellungen des Rathauses. — Die technischen Vorarbeiten der jetzigen Wiederherstellung. — Historische Quellen: Stadtrechnungen. — Baukontrakte. — Visionen. — Bilder. — Material aus preussischer Zeit.



Das sechste Mal nimmt, so weit wir nach unserer Überlieferung beurteilen können, die Bürgerschaft der Stadt Posen eine Erneuerung ihres alten Rathauses in Angriff. Seine Grundvesten stammen aus den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts, so dass wir zugleich mit dem Abschluss der Renovierung das 600 jährige Jubiläum des ehrwürdigen Hauses feiern könnten. Der erste Umbau, von welchem wir wissen, erfolgte im Jahre 1508 und machte aus dem frühgotischen Kern des Gebäudes einen spätgotischen Bau, dessen charakteristische Eigentümlichkeiten wir noch heute an den Blenden des Turmes und an einigen Türumrahmungen erkennen können. Diesen kleinen Bau, dessen Umfang etwa nur die Hälfte unseres heutigen Rathauses betrug, traf am 2. Mai 1536 bei einer gewaltigen Feuersbrunst, welche die halbe Stadt in Asche legte, das Unglück,

dass sein Turm, von der Flamme ergriffen, Risse bekam und sich nach Westen hinüber neigte. Um den Turm zu retten und wiederherzustellen, hat man in dem Jahrzehnt darauf mancherlei Reparaturen vorgenommen, bis man sich endlich im Jahre 1550 zu einem grossartigen Erweiterungs- und Erneuerungsbau entschloss. Dieser — unserer Überlieferung nach — der zweite grosse Umbau des Rathauses, welcher in das Jahrzehnt 1550—60 fällt und besonders von italienischen Baumeistern unter Führung des Giovanni Battista di Quadro aus Lugano ausgeführt wurde, fügte dem alten Bau einen grossen Anbau nach Westen (also in der Richtung des jetzigen Stadthauses) zu und legte ihm nach Osten die Loggienfront vor. Er verwandelte mit jener fast verblüffenden, keck zugreifenden Kühnheit, welche der Kunst des 16. Jahrhunderts eigen ist, den Stilcharakter des Gebäudes vollständig. Ohne dass die Reste der Gotik völlig beseitigt wurden, erhielt das Rathaus nunmehr den Charakter der Renaissance, den es bis heute beibehalten hat. Etwa ein halbes Jahrhundert nach der Fertigstellung dieses Umbaus erwies sich eine Wiederherstellung als notwendig. Auch diese dritte Renovation, welche in den Jahren 1612—18 stattfand, begnügte sich nicht damit, das Gebäude von innen und aussen zu erneuern und aufzufrischen, sondern griff in die Substanz des Baues ein, indem der Turm mit einem steinernen Gang, anstatt des vorhandenen hölzernen, versehen wurde. Nachdem dann im Jahre 1642 wieder eine Auffrischung des Äusseren erfolgt und die Spitze des alten Turmes hierbei mit vier geschnitzten Figuren, welche wahrscheinlich die vier sagenhaften Fürsten, Lech, Czech, Russ und Pruss, vorstellten, geschmückt worden war, traf diesen Turm am 9. August 1675 der Blitz, worauf im Jahre 1690 der vierte grosse Renovierungsbau, welcher das Rathaus mit einem neuen, wegen seiner Schönheit weit und breit berühmten Turm versah, erfolgte. Aber auch diesem Turm war kein langes Dasein beschieden, da ein furchtbarer Sturm am 18. Juni 1725 den ganzen oberen Teil bis zu dem steinernen Gang umwarf und auf das zweite Haus der Wronkerstrasse, rechter Hand, wenn man vom Markte kommt, schleuderte. Die kläglichen finanziellen Verhältnisse der Stadt liessen eine Wiederherstellung in den nächsten Jahrzehnten nicht zu. Der Bau, dem die Turmspitze fehlte, nahm immer grössere Zeichen der Vernachlässigung an und begann einer Ruine zu gleichen. Einige Reparaturen, welche im Jahre 1750 stattfanden, waren nicht durchgreifend genug. Da wurde es der Stadt im Jahre 1782 durch Unterstützung der Krone ermöglicht, einen Erneuerungsbau grossen Stiles, diesmal also den fünften, zu unternehmen. Unter der ausdrücklichen Begründung, dass die Wiederherstellung dieses herrlichen Ge-

bäudes eine öffentliche Sache sei und auch des politischen Interesses nicht entbehre, zahlte die Staatskasse in den Jahren 1782—84 erst 15 000 p. Gulden, dann 20 000 Gulden und überwies dann noch aus Staatseinnahmen 10 300 Gulden für den Bau, welcher das Gebäude mit einem neuen, noch jetzt stehenden Turm versah und es im Innern und Äussern farbenprächtig wiederherstellte. Wenige Jahre nach Vollendung dieser Erneuerung ging die Stadt Posen 1793 in den Besitz des preussischen Staates über. Seitdem ist keine wesentliche Änderung an dem Gebäude vorgenommen worden. Im allgemeinen begnügte man sich damit, der praktischen Verwendbarkeit halber grössere Räume durch Ziehung von Zwischenwänden in kleinere zu zerlegen.

Aus dem Erwähnten ergibt sich, dass eine jede der früheren Wiederherstellungen unseres Rathauses zugleich mit einer Erweiterung oder Ergänzung desselben durch Hinzufügung neuer Bauteile verknüpft war. Zum ersten Male steht jetzt die Bürgerschaft vor einem Erneuerungsbau, bei welchem die künstlerisch-historischen Interessen fast allein bewegend und massgebend sind. Was beabsichtigt wird, ist bekanntlich nicht ein erneuernder Ausbau in modernem Sinne, sondern eine Wiederherstellung des Gebäudes wenigstens annähernd so, wie es um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus der Hand der italienischen Baukünstler hervorgegangen ist, wobei wir uns freilich in manchen Stücken, wie besonders in Bezug auf den Turm, mit der Unmöglichkeit der Durchführung trösten müssen.

Gerade deshalb aber ist ein Zurückgehen auf die Baugeschichte des Rathauses unter Berücksichtigung aller Einzelheiten derselben unerlässlich. Nun ist ja gewiss die Hauptquelle hierfür das Gebäude selbst. So weit es sich ohne Aufstellung eines Gerüstes tun liess, haben im Jahre 1899 sowohl Herr Stadtbaurat Grüder wie Herr Regierungsbaumeister Kohte, der damals das Amt eines Konservators der Kunstdenkmäler in unserer Provinz versah, baugeschichtliche Untersuchungen vorgenommen und ihre Ergebnisse in wertvollen Programmwürfen für die Wiederherstellung niedergelegt. Der Letztgenannte veröffentlichte seine Vorschläge 1900 in einem Aufsatz über die Wiederherstellung des Rathauses zu Posen in Jahrgang I Seite 49 ff. dieser Historischen Monatsblätter. Nachdem kurz darauf die Stadtverwaltung 75 000 und die Staatsverwaltung 60 000 Mark als Kostenbeiträge für die Wiederherstellung bewilligt hatten, vollständigte Kohte auf Rüstungen, mit denen ein Teil der Fronten versehen worden war, seine Untersuchungen und gewann aus den Farbenresten der Ostfront die gewünschten Aufschlüsse über ihre farbige Behandlung. Die figurlichen Stuckbilder dieser

Front zeigten sich so verwittert, dass ihre sofortige Ergänzung durch sachkundige Arbeiter aus der Formerei der Kgl. Museen zu Berlin sich als notwendig herausstellte. Diese Arbeit wurde im Sommer 1901 vollendet. Den ihm erteilten Auftrag, auf Grund der von ihm gewonnenen Ergebnisse einen endgültigen Entwurf und Kostenanschlag auszuarbeiten, führte Kohte zwar aus und fertigte auch einige Skizzen für die polychrome Behandlung der Fronten an, zu einer Ausführung ist es aber bisher noch nicht gekommen, da die städtischen Behörden über einige der grundlegenden Fragen, besonders über die buntfarbige Behandlung der Ostfront, zu festen Entschlüssen noch nicht gelangt sind.

Es gibt nun aber auch eine reiche schriftliche Überlieferung über das Rathaus, welche geeignet ist, die bautechnische Untersuchung zu fördern, für ihre Ergebnisse als Kontrolle dienen kann und vielleicht die eine oder andere Lücke derselben auszufüllen im Stande ist.

Die Aufgabe dieser Mitteilungen soll es sein, diese handschriftlichen Quellen im allgemeinen zu charakterisieren und in einigen Punkten, die für die bevorstehenden Wiederherstellungsarbeiten besondere Bedeutung haben, die sich aus ihnen ergebenden Tatsachen zusammenzustellen. Wenn die Stadtgemeinde in Zukunft einmal in einer umfassenden Publikation über das Rathaus — in ähnlicher Weise, wie dies für Breslau bereits geschehen ist — die Geschichte und künstlerische Bedeutung dieses ehrwürdigen Kunstdenkmals der wissenschaftlichen Welt vorlegen sollte, so werden diese handschriftlichen Quellen in voller Ausführlichkeit herangezogen werden müssen.

Die wichtigste dieser Quellen für die Baugeschichte des Rathauses sind die Stadtrechnungen. Was auch immer im Auftrage der Stadt geschah, verursachte naturgemäss Ausgaben und musste seinen schriftlichen Niederschlag in den Ausgabe-posten der städtischen Kämmerer finden. Jede, auch die kleinste Reparatur und Anschaffung, die für das Rathaus unternommen wurde, findet sich dementsprechend in diesen Rechnungen notiert, vielfach allerdings nur kurz und summarisch, hin und wieder aber doch so spezialisiert, dass sich die einzelnen Steine, Nägel und Latten nachzählen lassen. Die Reihe der Posener Stadtrechnungen beginnt mit dem Jahre 1493 und reicht bis auf den heutigen Tag; es sind im Ganzen viele Hundert Hefte und Bände; zu Zeiten, besonders im 16. Jahrhundert, wurden die Rechnungen doppelt geführt, nämlich in einem chronologisch und einem sachlich nach den verschiedenen Kapiteln der Ausgaben geordnetem Exemplar. Allerdings ist die Reihe der Rechnungen nicht ganz lückenlos auf uns gekommen, und es hat

in sofern ein Unstern über der Erhaltung der Rechnungen gewaltet, als gerade für die ältere Zeit die für unseren Zweck wichtigen Stadtrechnungen, wie es scheint, unwiederbringlich verloren sind. Während nämlich die Stadtrechnungen aus den Jahren 1493 bis 1502 lückenlos vorhanden sind, fehlen sie für den Zeitraum von 1503 bis 1520, also grade aus der Zeit des ersten Umbaus von 1508. Noch bedauerlicher ist die Lücke in den Stadtrechnungen von 1550—59. Mit diesen Rechnungen ist wahrscheinlich die ergiebigste archiva-lische Quelle des grossen Rathausumbaus des Giovanni Battista untergegangen. Endlich fehlt auch noch mit der Stadtrechnung von 1617/18 wenigstens ein Teil der finanziellen Nachrichten über den dritten grossen Umbau des Rathauses. Von besonderem Werte werden diese Rechnungen, wenn nicht nur gelegentliche Posten, sondern ganze Baurechnungen aufgenommen sind, so 1615/16 ein ganzes Kapitel über die Erbauung des steinernen Ganges am Rathhausturm und dessen Ausschmückung, 1616/17 über die Ausbesserung und den Abputz des Rathauses, 1690 über den Bau des Turmes. Aus dem Jahre 1750 ist eine Baurechnung über die in diesem Jahre vorgenommenen Reparaturen vorhanden. Besonders eingehend und aufschlussreich sind die fast vollständig erhaltenen Baurechnungen von 1782—84, also aus der Zeit der letzten Reparatur.

Von grosser Wichtigkeit ist auch eine zweite Abteilung der in Betracht kommenden Quellen, nämlich die Baukontrakte, die zwischen dem Magistrat und den beauftragten Künstlern und Handwerkern abgeschlossen wurden. Ihre Zahl ist allerdings nicht sehr gross. Der wichtigste, ein kunsthistorischer Schatz ersten Ranges, ist der Vertrag, den der Magistrat am 3. März 1550 mit dem Italiener Giovanni Battista abschloss; er ist im Konzept und in Abschrift erhalten und leistet durch die Genauigkeit seiner Angaben einigermassen Ersatz für den Verlust der Stadtrechnungen aus jener Zeit. Freilich enthält dieser Vertrag nur diejenigen Punkte der Abmachungen, die speciell den Architekten angehen, besonders über die Zahl und Ausdehnung der zu bildenden Innenräume, während die zu unternehmenden Bildhauer- und Malerarbeiten keine Erwähnung gefunden haben. Von hohem Interesse sind auch die Kontrakte, die der Magistrat 1781 mit dem Baumeister Anton Heine und dem Architekten Johann Neger abschloss.

Eine dritte Reihe von Quellen verdankt ihre Entstehung einer besonderen Einrichtung des altpolnischen Rechts, die amtliche Besichtigungen und deren Protokollierung in allen denjenigen Fällen vorschrieb, wo dies zum Zwecke späterer Rechtsverhandlungen oder Massregeln der Verwaltung notwendig er-

schien. Solchen sog. Visionen, die regelmässig von einem Reichsfrohnboten und zwei Edelleuten vorgenommen wurden, wurde auch das Rathaus vielfach unterworfen, besonders nach zerstörenden Naturereignissen, Kriegen, vor der Inangriffnahme grösserer Reparaturen u. s. w. Besonders aus dem 18. Jahrhundert sind sie zahlreich vertreten und geben durch ihre bis in die genauesten Einzelheiten gehenden Ausführungen mancherlei Aufschlüsse.

Zu den bisher charakterisierten Quellen treten noch einzelne Schriftstücke der verschiedensten Art, wie Korrespondenzen des Rats über zu beschaffendes Baumaterial oder aus der Fremde zu holende Künstler, Papiere in Rechtstreitigkeiten über nicht rechtzeitig ausgeführte Arbeiten u. a. Von eigenartigem Interesse sind schliesslich noch die Akten eines Prozesses aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, den die Posener Juden gegen den Magistrat führten, weil sie sich über Malereien, die am Rathause hergestellt wurden, beleidigt fühlten.

Von diesen historischen Quellen zur Geschichte des Rathauses ist bisher wenig veröffentlicht und benutzt worden. Besonders gilt dies von der ergiebigsten dieser Quellen, den Stadtrechnungen, von denen bisher nur die fünf ältesten aus der Zeit von 1493—97, also aus Jahren, die für die Geschichte des Rathauses bedeutungslos sind, publiciert sind. Łukaszewicz hat in seinem Historisch-statistischen Bild der Stadt Posen (polnisch 1838, deutsch 1878 erschienen) einige Urkunden, besonders Besichtigungsprotokolle und die Akten des erwähnten Judenprozesses veröffentlicht. Der Vertrag mit Giovanni Battista ist mehrfach sowohl im polnischen Original als in deutscher Übersetzung gedruckt worden, zuletzt polnisch und deutsch bei H. Ehrenberg, Geschichte der Kunst im Gebiete der Provinz Posen, wo auch sonst einige Urkunden über das Posener Rathaus veröffentlicht sind, S. 182 f.

Sehr bedauerlich ist es, dass eine Art von Quellen, die sonst bei der Wiederherstellung alter berühmter Baulichkeiten von dem grössten Werte sind, bei uns sehr spärlich fliesst, nämlich die Bilder. Obwohl das Gebäude wegen seiner Schönheit viel gepriesen wurde, und es direkt überliefert ist, dass viele Fremde sich Abrisse, besonders von dem schönen alten Turm machten, so ist doch kein Einzelbild unseres Rathauses erhalten, das älter ist als der letzte grosse Umbau von 1782—84, also irgend welchen wesentlichen Aufschluss geben könnte, den uns der jetzige Bestand des Gebäudes nicht auch gewährt. Die alten Gesamtansichten der Stadt, besonders der Plan bei Braun und Hogenberg, Contrafactur und Beschreibung von den vornembsten Stetten der Welt, aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts geben

zwar kleine Ansichten des Rathauses, tun dies aber in so schematischer Weise, dass sich für die Ausgestaltung einzelner Bauglieder kaum irgend welche Erkenntnis gewinnen lassen dürfte. Das älteste Einzelbild des Rathauses ist vor einigen Jahren in einer Privatsammlung zu Köln aufgefunden und von dem Besitzer der Stadt Posen zum Geschenk gemacht worden. Es stellt merkwürdigerweise das Rathaus als venetianischen Palazzo und den alten Markt als See dar, gibt aber sonst die Einzelheiten ziemlich genau wieder. Kohte (Hist. Monatsblätter I S. 3 f) schreibt es einem Schüler des Bernardo Beiotto (Canaletto) zu und setzt seine Entstehungszeit kurz nach der letzten Renovation (1783).

Nicht übersehen darf man auch das Material aus preussischer Zeit. Wenn es auch von keinen grösseren Erneuerungsbauten Kunde gibt, so wirft doch manche Notiz auch ein Licht auf ältere Zeiten, ganz abgesehen davon, dass es eben auch von Wert ist zu wissen, was in den letzten 100 Jahren mit dem Gebäude vorgenommen worden ist. Aus südpfeussischer Zeit sind wichtige Akten aus der ehemaligen Posener Kammer „Über den Ausbau des hiesigen Rathauses aus den Jahren 1793—1805“ vorhanden und werden in dem Staatsarchiv zu Posen aufbewahrt. Auch das Geheime Staatsarchiv zu Berlin besitzt ein Aktenstück über „die Bauten und Reparaturen am Rathaus zu Posen 1793—1802“ aus der ehemaligen Registratur des Generaldirektoriums. Endlich kommen noch aus neuerer Zeit Akten der Kgl. Regierung zu Posen betr. die Reparaturen des Rathauses in Posen aus den Jahren 1817—31, jetzt im Posener Staatsarchiv, in Betracht.

(Fortsetzung folgt.)

Förderung der Emancipation der südpfeussischen Juden durch die Regierung.

Von

J. Landsberger, Dr. phil.



Wie nach der Erwerbung eines Teils der polnischen Lande durch die Krone Preussen — nunmehr Südpfeussen genannt — den höchsten Regierungskreisen sich bald die Überzeugung von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens aufdrängte, so gelangten die massgebenden Staatsmänner auch zu der Erkenntnis, dass der Reform des Judenwesens in der neuen Provinz die grösste Beachtung geschenkt werden müsse. Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein, die An-

schauungen derselben in dieser Frage sowie die hiernach tatsächlich erfolgten Massnahmen etwas genauer kennen zu lernen.

Bereits in dem Reskript vom 21. Januar 1794¹⁾ sprach sich der Minister v. Voss dahin aus, dass diese Reform von der grössten Wichtigkeit sei, was unter anderem mit dem Hinweise auf die Tatsache, „dass im ganzen genommen der südpreuussische Jude ein kultivierterer Mensch als der Bürger in kleinen Städten und der Bauer auf dem platten Lande ist“, begründet wird. Ein gleiches Urteil fällt der Syndikus Koels sowie der Kriegs- und Domänen-Rat Göckingk²⁾, welchem die Aufgabe zugefallen war, den Zustand der Stadt Posen zu untersuchen³⁾.

Für eine durchgreifende Reform des Judenwesens in Südpreuessen erklärte sich auch in einem an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen unterm 4. November 1794 gerichteten Schreiben⁴⁾ v. Buchholz, der neuernannte Oberpräsident der erwähnten Provinz⁵⁾.

Dass aber die geplante Reform wesentlich in dem Sinne einer Verbesserung der bisherigen Lage der südpreuussischen Juden gedacht war und zur Ausführung kommen sollte, dafür bürgte sowohl der der religiösen Intoleranz und sonstigen Vorurteilen abgeneigte Zeitgeist im allgemeinen als auch die durchaus humane und wohlwollende Denkweise des damaligen Königs von Preussen und seiner Räte. Diese Tendenz lässt sich denn auch in dem bereits angezogenen Reskript des Ministers v. Voss deutlich erkennen, indem er der Industrie der Juden der neuen Provinz einen grösseren Spielraum angewiesen wissen will und der Erwägung des Oberpräsidenten von Südpreuessen empfiehlt, ob ihnen nicht die Anlegung von Ackerwirtschaften verstatet werden könne, während er sie andererseits vom Kleinhandel so viel als möglich abziehen möchte.

Ganz unzweideutig und klar sprach sich hierüber der schlesische Minister Graf Hoym, zugleich Nachfolger des Freiherrn v. Voss für Südpreuessen, in einer vom 23. März 1795 datierten Denkschrift⁶⁾ aus. Die von Dohm⁷⁾ zu Gunsten der Juden gemachten Vorschläge könnten, so führte er aus, von

1) Ph. Bloch: Judenwesen, in: Das Jahr 1793, hrsg. v. R. Prümers, Posen 1895. S. 627.

2) Zeitschrift der Posener Historischen Gesellschaft I S. 156 und Bloch a. a. O. S. 593, N. 4.

3) I. Meisner, in: Das Jahr 1793, S. 398, und A. Warschauer ebendasselbst S. 474/75.

4) Posener Staatsarchiv: SPZ. Gen. A VIII, Bl. 89.

5) Das Jahr 1793, S. 774.

6) Posener Staatsarchiv: PSZ. Gen. A VIII 1a, Bl. 158.

7) Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin und Stettin 1781.

einigen Einschränkungen abgesehen, sehr wohl verwirklicht werden, und die Israeliten müssten, um sie zu glücklichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Untertanen erhalten.

Einen etwas engherzigeren Standpunkt vertrat die Posener Kriegs- und Domänen-Kammer, welche über die erwähnte Denkschrift sich gutachtlich äussern sollte. In ihrem vom 8. Mai 1795 datierten Berichte¹⁾ erklärte sie sich namentlich gegen die allgemeine Festsetzung, dass allen Juden gleiche Rechte mit den Christen gewährt werden sollten. Dieser Vorschlag sollte ihrer Meinung nach dahin eine Änderung erfahren, dass die Israeliten allenfalls rücksichtlich derjenigen Punkte, die nicht genauer festgesetzt seien, in der Regel nach dem Rechte der christlichen Bewohner der Provinz zu beurteilen wären.

Immerhin stand die Kammer auf einem freisinnigeren Standpunkte als der Posener Stadtmagistrat, welchem gegenüber sie ihre Ansicht von der Notwendigkeit der Erweiterung der Judenstadt aufrethielt²⁾. In diesem Sinne sprach sie sich auch in dem oben erwähnten Gutachten aus; andererseits freilich meinte sie nach wie vor das Fortbestehen eines besonderen Juden-Viertels empfehlen zu müssen.

Durch diese Darlegung wurde übrigens die Überzeugung v. Hoym's von der Notwendigkeit einer möglichen Gleichstellung der südpreussischen jüdischen Bevölkerung mit der christlichen durchaus nicht erschüttert, wie aus einem von ihm an dieselbe Kammer gerichteten Reskript vom 16. August 1795³⁾ zu ersehen ist. In diesem verlangt er eine gewisse Nachweisung unter anderem zu dem Zwecke, um darüber Beschluss zu fassen, in wie weit den südpreussischen Juden ein ausgedehnterer Handel, Betrieb der Handwerke, sowie der Ankauf städtischer Häuser und Grundstücke zugestanden werden könnte; ferner sollte für ihre Befreiung von willkürlichen Abgaben an die Städte und Zünfte Sorge getragen werden. Denn der König sei, so heisst es weiter, „gesonnen, die jüdische Volksklasse in Südpreussen den Wohlthaten und Gerechtsamen der dortigen christlichen Bürger und Untertanen möglichst nahe zu führen, um in dieser Provinz, wo der Zunftzwang wenig Hindernisse in den Weg legen wird, ein Beispiel aufzustellen, dass der jüdische Staatsbürger, sobald er seinerseits seinen Verbindlichkeiten nachkommt und selbige ebenso wie die christlichen Einwohner erfüllt, auch in seinen Nations- und Religions-Verhältnissen dem Staate durch gehörige Ein-

1) Posener Staatsarchiv: SPZ. Gen. A VIII 1a, Bl. 182 ff.

2) Das. Bl. 184.

3) Das. A. VIII 14, Bl. 1—2.

schränkungen nicht schädlich werden kann, keineswegs wegen seiner Religion in Druck gehalten, sondern in gute und möglichst gleiche Nahrungs-Verhältnisse mit allen Einwohnern im Staat, nach Massgabe seines Standes und Gewerbes gesetzt werden muss.“

Die vielfältig gepflogenen Verhandlungen und provisorischen Versuche führten endlich im Jahre 1797 zu der Neuordnung des Judenwesens in Südpreußen, wie sie in dem General-Juden-Reglement vom 17. April des genannten Jahres niedergelegt ist.

Trotz der in diesem Reglement unverkennbar hervortretenden wohlwollenden Gesinnung der israelitischen Bevölkerung gegenüber und der tatsächlich wesentlichen Verbesserung der Lage derselben konnte es indessen aus verschiedenen Gründen nicht fehlen, dass die Ausführung einzelner Bestimmungen den lebhaften Widerspruch der jüdischen Einwohner hervorrief. Aber auch diesen Beschwerden¹⁾ liess die Regierung die sorgfältigste Prüfung angedeihen, und es ward, soweit sie irgendwie begründet erschienen, für ihre Abstellung Sorge getragen; auch berücksichtigte man eine Reihe von Wünschen, denen das General-Juden-Reglement nicht ausdrücklich entgegenstand. Unter anderem wurde bestimmt, dass keinem Juden, welcher den Befähigungsnachweis für das von ihm gewünschte Gewerbe führe, die Erlaubnis zur Betreibung desselben versagt werden dürfe. Ferner sollten bei der Beurteilung des durch einen Juden angefertigten Meisterstückes jüdische Meister nicht ausgeschlossen sein. Auch ward den städtischen Gewerbe treibenden Juden der Besitz von Häusern allgemein gestattet²⁾.

Schon vorher hatte sich unterm 23. Januar 1797³⁾ aus Anlass eines besonderen Falles v. Hoym dahin ausgesprochen, dass zwar diejenigen Städte, die mit einem giltigen Privilegium de non tolerandis Judaeis versehen seien, bei ihren wohlhergebrachten Rechten geschützt werden müssten. Falls es sich aber zeigen sollte, dass ein derartiges Privileg der Bürgerschaft nicht zum Vorteil gereiche, sondern in früheren Zeiten nur aus Religionshass erteilt worden sei, so behalte sich die Regierung die Aufhebung oder die Abänderung solcher Festsetzungen vor.

Mit welcher Folgerichtigkeit die leitenden Berliner Regierungskreise an dem Gedanken der möglichsten Gleichstellung der südpreußischen Juden mit den übrigen Bürgern der Provinz festhielten und namentlich alles zu vermeiden suchten, was dazu beitragen konnte, sie von der christlichen Bevölkerung zu sehr abzusondern, ersehen wir aus einem bemerkenswerten, an die

1) Posener Staatsarchiv: S.P.Z. Gen. A. VIII 1b, Bl. f. 116—17.

2) Das. Bl. 118—21.

3) Das. Bl. 3.

Warschauer Kammer unterm 6. Dezember 1797¹⁾ gerichteten Schreiben. In demselben heisst es: „Unsere . . . Vorschläge zur Hebung verschiedener bemerkten Bedenklichkeiten müssen auf Veranlassung eines Hof-Reskripts vom 13. v. M. jetzt anderweitig modificiert werden, da durch das Reskript die Einrichtung von besonderen Judenämtern durchaus untersagt ist. Der Hof befürchtet nämlich, dass durch eine solche Einrichtung die Juden in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse ganz gegen die dem General-Juden-Reglement zu Grunde liegenden Ideen zu sehr von den übrigen Untertanen isoliert werden möchten, und der beabsichtigte Zweck, die politische Einheit dieses Volkes zu vernichten, vereitelt werden könnte.“

Hieraus geht hervor, dass die Warschauer Kammer, an ihrer Spitze Graf Hoym, sich mit der Absicht getragen hatte, besondere Judenämter einzurichten. Im übrigen ist bei der Gesamthaltung des Letzteren den mosaischen Glaubensgenossen gegenüber gar nicht zu zweifeln, dass auch dieser Vorschlag nur das Beste derselben im Auge hatte²⁾.

Freilich hielt v. Hoym eine völlige Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung mit der christlichen für unmöglich, so lange nicht die erstere zu gleichen Leistungen wie die letztere dem Staate gegenüber verpflichtet sei³⁾. Zu den Haupthindernissen in dieser Beziehung zählte er die Befreiung der Juden vom Kriegsdienste⁴⁾.

Erwägt man die starke Abneigung, welche gegen denselben auch in christlichen Kreisen herrschte⁵⁾ und im Hinblick auf die damals übliche harte, ja grausame Behandlung des gemeinen Mannes sehr berechtigt war, so wird den Israeliten hieraus um so weniger ein Vorwurf zu machen sein, als zu den sonstigen Bedenken immerhin noch solche religiöser Art treten konnten. Dazu kam noch der ausgesprochene Wille des Königs Friedrich

¹⁾ Das. Bl. 94—95.

²⁾ Dem Grafen v. Hoym war eine derartige Einrichtung von Breslau her bekannt, wo das Judenamt, schon unter der österreichischen Regierung ins Leben gerufen, im ganzen genommen, wenn man den Verhältnissen, wie sie nun einmal bestanden, Rechnung trägt, mehr zum Nutzen als zum Schaden der Juden wirkte. Diese Überzeugung hat Vf. auf Grund seiner in Breslauer Archiven gemachten jahrelangen Studien gewonnen.

³⁾ S. die vorletzte Note.

⁴⁾ Ebendasselbst und F. Schwartz in: Das Jahr 1793, S. 735. Aus den hier gemachten Mitteilungen geht übrigens hervor, dass auch zahlreiche christliche Bevölkerungsklassen von der Kantonpflicht frei waren.

⁵⁾ Ad. Warschauer in: Das Jahr 1793, S. 531/32 und 573 e. Unter anderem trat die christliche Kaufmannschaft zu Posen in mehreren Gesuchen an die höchsten Behörden und den König selbst dafür ein, dass der Stadt die Enrollementfreiheit gewährt werde.

Wilhelm III., welcher sich entschieden gegen die Aufnahme von Juden in das Heer erklärte¹⁾.

Die in dem gedachten Hof-Reskript scharf ausgesprochene Tendenz kehrt auch in einem an die Posener Kammer gerichteten Reskript vom 4. Februar 1799²⁾ wieder. Letztere hatte aus gewissen Zweckmässigkeitsgründen die Einführung verschiedener Beschränkungen der südpreussischen Judenschaft, insbesondere die solidarische Verbindlichkeit derselben in Vorschlag gebracht. Am wenigsten, führte Minister v. Voss aus, könne er sich von der Nützlichkeit des zuletzt erwähnten Vorschlages überzeugen, „weil gerade dadurch der Gemeingeist bei der Nation genähert, die Annäherung zu anderen Glaubensgenossen gehindert . . . wird, daher auch das alte diesfällige Gesetz selbst in den übrigen Provinzen nur äusserst selten in Anwendung kommt.“

In diesen Zusammenhang gehören die Bemühungen der Regierung, die israelitischen Einwohner dahin zu bringen, die sie von der christlichen Bevölkerung unterscheidende Kleidung und Äusserlichkeiten ähnlicher Art abzulegen. Auf eine entsprechende Anfrage hatten die Ältesten der jüdischen Gemeinde zu Posen bereits unterm 27. Januar 1795³⁾ die Erklärung abgegeben, dass einer Änderung der israelitischen Kleidertracht religionsgesetzliche Vorschriften nicht entgegenständen. Zur Erreichung dieses Zieles sollte jedoch nur das Mittel der Belehrung, kein Zwang angewandt werden, wie v. Hoym in einem Schreiben vom 25. September 1797⁴⁾ an die Posener Kammer ausführt.

Nicht unwichtig war die Verordnung vom 29. Dezember 1801⁵⁾, dass die Behörden in ihren amtlichen Beziehungen zu den israelitischen Untertanen die Bezeichnung derselben als Juden vermeiden, und falls die Hinzufügung der Religion zum Namen sich als notwendig herausstellen sollte, dafür den Ausdruck „alttestamentarische Religionsverwandte“ zu gebrauchen⁶⁾.

Das folgende Jahr (6. Februar) brachte die Ausführung der bereits 1797 erwogenen Massregel, das einigen Städten und Gewerben zustehende Recht der Ausschliessung jüdischer Personen aufzuheben⁷⁾.

In demselben Jahre (26. Juli) nahm v. Voss Veranlassung, dem Könige die Ablehnung des Gesuches der Bürgerschaft zu

1) Vgl. diese Monatsblätter I 182.

2) Staatsarchiv Posen SPZ. Gen. A VIII 1 c, Bl. 18.

3) Das. A VIII 1 a, Bl. 148 b.

4) Das. A VIII 1 b, Bl. 67.

5) Das. A VIII 1 c, Bl. 28—29.

6) Bereits im Jahre 1790 war ein derartiger Vorschlag von jüdischer Seite gemacht worden. Vgl. D. Friedländer: Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den preussischen Staaten betreffend (1793). S. 171.

7) Posener Staatsarchiv SPZ. Gen. A VIII 1 c, Bl. 68—69.

Kalisch zu empfehlen, welches dahin ging, die dortigen jüdischen Einwohner auf ein Quartier einzuschränken¹⁾.

Im folgenden Jahre (7. Februar 1803) trat derselbe dafür ein, dass das Dorf Schermeisel zur Stadt erhoben werde, damit die Juden dort auch ferner ihren Wohnsitz haben könnten²⁾.

Die Bemühungen der leitenden Regierungskreise, einen Teil der südpreuussischen Juden für den Ackerbau zu gewinnen, sind bereits an einer anderen Stelle geschildert worden³⁾; die Darlegung der Massnahmen derselben, die israelitische Bevölkerung möglichst allen Zweigen des Handwerks zuzuführen, behalte ich mir für eine besondere Abhandlung vor.

Litterarische Mitteilungen.

Dalton H., Daniel Ernst Jablonski, eine preussische Hofpredigergestalt in Berlin vor zweihundert Jahren. Berlin, W. Warneck. 1903.

Jablonski ist eine für unsere Provinz bedeutsame Persönlichkeit, zu der er eine dreifache Beziehung hat. Im Jahre 1660 zu Nassenhuben bei Danzig als Sohn eines reformierten Predigers geboren, der später Senior der Böhmisches Brüder in Grosspolen wurde und noch den Namen Figulus führte, mütterlicherseits ein Enkel von Amos Comenius, kam er im Jahre 1667 nach Memel. Sein erster Eintritt in die Provinz beginnt mit dem Jahre 1670, in welchem der Knabe nach des Vaters Tode der Lateinschule zu Lissa übergeben wurde, die damals unter dem Rektorate des Samuel Hartmann stand, in dessen Hause er auch Aufnahme fand, bis er im Jahre 1677 die Universität Frankfurt bezog, um einem zweijährigem Studium der Theologie obzuliegen. Nachdem er vorübergehend in Briesen im Lehramt gestanden, besuchte er zu seiner Weiterbildung die Universität Oxford, die seinen Blick vertiefte. Darauf folgte eine dreijährige Tätigkeit als kurbrandenburgischer Feldprediger in Magdeburg.

Mit dem Jahre 1686 siedelt Jablonski zum zweiten Male nach Grosspolen über, und zwar als Prediger und Rektor in Lissa. 1691 aber berief ihn Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg als Hofprediger nach Königsberg und 1693 nach Berlin.

¹⁾ Notiz in dem Repertorium über südpreuussische Akten in fremden Archiven (Abschnitt XXIII), welches sich im Königlichen Staatsarchiv zu Posen befindet.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Vgl. meine Arbeit: „Jüdische Ackerwirte zu südpreuussischer Zeit.“ Historische Monatsblätter I, S. 177 ff.

Hier wirkte Jablonski bis zu seinem Tode im Jahre 1741, also durch eine Reihe von 48 Jahren. Als solchen schildert ihn Dalton nach den verschiedensten Seiten seines vielverzweigten Amtes. Er genoss das Vertrauen König Friedrich Wilhelms I. in seltenem Masse.

In diese Zeit fällt die dritte Berührung Jablonskis mit Grosspolen, einmal durch seine Erwählung zum Senior der Böhmisches Brüderunität im Jahre 1699, sodann durch sein Eingreifen in die politischen Verhandlungen der protestantischen Vormächte mit Polen zur Befreiung der Dissidenten von dem auf ihnen lastenden Religionsdrucke zur Zeit des nordischen Krieges und später unter König August. So ist es seinem Einflusse zu verdanken gewesen, dass Lissa zweimal von der in Aussicht genommenen Zerstörung verschont blieb, bis es dann doch in Asche sank. Seine Doppelstellung als preussischer Hofprediger und als Unitätssenior befähigte ihn zu diesem Eingreifen, wie er auch an vielen Synoden im polnischen Reiche teilnahm. Das Thorner Blutbad (1724) fällt in seine Lebenszeit, worüber er uns in der wertvollen Schrift „Das betrübte Thorn“ ausführliche Nachricht giebt.

In diesen Unterabschnitt „Eintritt für evangelische Glaubensgenossen im Auslande a) für die Evangelischen in Polen,“ der uns am meisten interessiert, erfahren wir aber nicht wesentlich anderes, als was wir Kvačala verdanken, „dem unermüdlichen und sorgfältigen Archivforscher, auf dessen ausführliche Aufsätze über Jablonski und Grosspolen in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen Jahrgang XV und XVI — so sprechen wir Dalton nach — wir um so lieber verweisen, als sie uns dem entheben, Schritt für Schritt auf die wichtige Tätigkeit Jablonskis für seine polnischen Brüder und Glaubensgenossen einzugehen.“ S. 323.

Dalton bringt uns diesmal nicht blos klares Wasser strengwissenschaftlicher Geschichtsforschung. Seine Schrift ist zugleich eine Tendenzschrift im Interesse der protestantischen Kirchenvereinigung. Des Verfassers glühende Vorliebe für seine reformierte Konfession macht ihn etwas blind gegenüber den gegenteiligen Bestrebungen. Die Unionsversuche waren damals nicht so harmlos, wie es scheint. Namentlich ist von den Bedrückungen und Gewissensbedrängnissen, welchen die Lutheraner durch die strengen Edikte des Königs gegen die Kirchenzeremonien ausgesetzt waren, nichts erwähnt. Doch begrüßen wir diese neue Gabe des unermüdlichen Verfassers, besonders auch um deswillen, weil sie den Blick Fernstehender auf unsere etwas abgelegene Provinzialgeschichte lenkt und Interesse für sie erweckt.

H. Kleinwächter.

Nachrichten.

1. Kachelähnliches Tongefäss von Gocanowo bei Kruschwitz, Kujawien. Im Jahre 1894 wurden in Gocanowo bei Kruschwitz, Kujawien, beim Pappelausroden in einer Tiefe von 2 m Tongefässe entdeckt und mir späterhin übergeben. Die betreffende Pappel stand am Fusse eines schon in den 60er Jahren abgetragenen Burgwalles, von dem in der Litteratur eine Notiz sich bisher nicht findet. Es muss aber dahingestellt bleiben, ob und in welchen Beziehungen die Gefässe zu diesem Burgwalle stehen. Das Hauptstück ist ein kachelartiges Gefäss, 18,2 cm hoch, mit rundem, 8 cm im Durchmesser haltendem Boden, das dann nach oben zu viereckig wird, sodass die Mündung ein Viereck von 12—13 cm Seitenlänge darstellt. Innen die vier Ecken sind rinnenartig eingedrückt, und diese Rinnen laufen innen bis fast an den Boden herab. Auch von aussen her lassen sie sich erkennen, sodass das Gefäss wie emailliert erscheint. Die Farbe des Tons ist unregelmässig, gelblich-grau bis hochrot, die Dicke der Wandung gegen $\frac{3}{4}$ cm.

Das Gefäss hatte jedenfalls einen Deckel, der wohl wie ein Falz aufgesetzt wurde und in der Mitte einen Knopf hatte.

Von einem zweiten ganz ähnlichen kachelartigen Gefäss ist nur der untere Teil erhalten; ausserdem erhielt ich den Boden eines mittelalterlichen Gefässes (11 cm im Durchmesser), aus schwarzem Ton.

Unser Hauptstück ist deswegen interessant, weil es zum Teil mit einer ascheähnlichen Substanz angefüllt war. Ausserdem aber lag darin nach ausdrücklicher Versicherung des Inspektors, der beim Fällen des Baumes zugegen war, eine Masse von der Form eines Briketts, deren Natur mir unbekannt ist. Sie sieht aus wie ein später zusammengetrockneter Ausguss des Gefässes I. Wenigstens ist die Spitze rundlich, dann aber ist der Durchmesser des fraglichen Gegenstandes viereckig oder vielmehr rechteckig, was vielleicht durch unregelmässiges Zusammentrocknen zu stande gekommen ist. Das der Spitze entgegengesetzte Ende ist möglicherweise abgebrochen, denn die Oberfläche ist sehr unregelmässig und sieht bruchartig aus.

Die Natur dieser eigentümlichen Masse, welche bei oberflächlicher Besichtigung grosse Stücke von Holzkohle enthält, ist mir durchaus rätselhaft; ob wir es mit einer anorganischen Substanz zu tun haben, vielleicht einfacher zusammengetrockneter Erde, wird die chemische Untersuchung ergeben.

Analoge Gefässe wie Nr. I habe ich bisher in den Sammlungen nicht finden können; ihre zeitliche Stellung (früh mittel-

alterlich) ist ja zweifellos. Die offenbare Seltenheit des Typus rechtfertigt die Beschreibung.

R. Lehmann-Nitsche, Dr. phil. et med.
(La Plata, Argentinien).

2. Herr Dr. Celichowski, der Herausgeber der Acta Tomiciana, deren 11. Band in unserem vorletzten Hefte besprochen wurde, teilt uns freundlichst mit, dass die Urkunde Nr. 13 des genannten Bandes sich nicht (wie in unserer Besprechung angenommen wurde) auf die Stadt Bentschen in der Provinz Posen, sondern auf das Städtchen Będzin in Kleinpolen beziehe.

3. Jahrgang V Nr. 5 der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“ bringt zwei grössere Aufsätze über die Kunstdenkmäler unserer Provinz. Sie wird eröffnet mit einem Aufsatz von dem Geh. Baurat und Konservator der preussischen Kunstdenkmäler, Hans Lutsch, über die Neubemalung des Rathauses zu Posen. Der Verfasser tritt energisch für die polychrome Wiederherstellung der Ostfront ein. Wir kommen auf diesen Aufsatz noch bei der Fortsetzung unserer in dieser Nummer begonnenen Historischen Beiträge zur Wiederherstellungsfrage des Posener Rathauses zurück. Der zweite Aufsatz rührt von Julius Kohte her und behandelt den Wiederaufbau der S. Marienkirche in Inowrazlaw (vgl. Monatsblätter III S. 161—4). Beide Aufsätze sind mit interessanten Illustrationen geschmückt.

4. Über den Urkundenfälscher Christoph Stanislaus Janikowski, der wahrscheinlich auch die Gründungsprivilegien der Städte Meseritz und Schwerin a. W. gefälscht hat, veröffentlicht Bär einen interessanten Aufsatz in den „Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins“ Jahrg. II. Nr. 1 S. 3 ff.

A. Warschauer.

Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Sonntag, den 21. Juni 1903

Ausflug nach Paradies zur Besichtigung des dortigen ehemaligen alten Cistercienserklosters.

(Vgl. Genaueres auf Seite 4 des Umschlages.)